- 116. 1. Ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig gegen einen Beschluß, durch welchen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 431 C.P.O. die Norm eines durch bedingtes Urteil auferlegten Eides geändert wird?
 - 2. Welcher Unterschied besteht zwischen ber in §. 431 und ber in §. 290 C.P.D. vorgesehenen Berichtigung?

V. Civilsenat. Beschl. v. 3. Februar 1883 i. S. H. (Kl. u. Wiberbekl.) w. B. (Bekl. u. Widerkl.) Beschw.=Rep. V. 5/83.

- I. Landgericht Prenzlau.
- II. Kammergericht Berlin.

Mus ben Gründen:

"In dem Erkenntnisse des Landgerichtes zu P. vom 28. März 1882 war dem mitbeklagten und widerklagenden Chemanne ein Sid dahin auferlegt worden:

"Ich schwöre 2c, es ist wahr, daß mir die Witwe H. das in der Klage gedachte Hypothekendokument über 1800 M nebst Zinsen

zurückgegeben hat ic."

Im Schwörungsjalle waren Kläger und Widerbeklagte verurteilt worden, in die Löschung der dieses Dokument betreffenden Eintragung zu willigen.

Im Termine zur Ausschwörung dieses Eides erklärte der Schwurspflichtige, er könne den Eid in dieser Norm nicht leisten und beantragte dieselbe dahin zu ändern, wie es durch Beschluß des bezeichneten Landsarichtes vom 17. Oktober pr. geschehen ist, nämlich dahin:

"Ich schwöre 2c, es ist wahr, daß mir die Witwe H. versprochen hat, das in der Klage gedachte Hypothekendokument über 1800 M nebst Zinsen, sobald sie ihren Tod herannahen fühlen werde, an meine Ehefrau zur Zurückgabe an mich auszuhändigen.

Ferner schwöre ich, daß ich nach sorgfältiger Prüfung die Überzeugung erlangt habe, daß es wahr ist, daß die Witwe H. daß gezbachte Dokument demnächst an meine Chefrau ausgehändigt hat."

In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, es seien die Umstände, deren Berichtigung nachgesucht und erfolgt sei, materiell und prozessualisch unerheblich, sodaß der Fall des Schlußsatzes des §. 431 C.B.D. vorliege.

Die gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist durch den angesochtenen Beschluß des Kammergerichtes mit Recht als unzulässig zurückgewiesen worden. Zutreffend wird darin hervorgehoben, es sehle für die Beschwerde die allgemeine Boraussezung dieses Rechtsmittels, wie sie im §. 530 a. a. D. gegeben ist, nämlich eine die Zuslässigkeit desselben besonders anordnende Bestimmung der Prozesordenung oder eine, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht ersordernde

Entscheidung, durch welche die Zurückweisung eines das Versahren betreffenden Gesuches ausgesprochen wird.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf §. 290 a. a. D., welcher be-

stimmt:

"Schreibsehler, Rechnungssehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amts wegen zu berichtigen.

über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden, der Beschluß welcher eine Berichtigung außspricht, wird auf dem Urteile und den Außsertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt."

Von dieser Vorschrift wird der Fall des §. 431 a. a. D. nicht

betroffen, welcher lautet:

"Der Schwurpflichtige, welche frühere Behauptungen zurücknimmt ober früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Sides erbieten, selbst wenn der Sid bereits durch bedingtes Urteil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Sidesnorm aufgenommen sind, berichtigt werden."

Der §. 290 a. a. D. besaßt Unrichtigkeiten im Urteile, welche nach der bei Erlaß desselben gegebenen prozessualen Lage der Sache mit dieser im Widerspruche stehen und ebenso mit dem vom Richter gewollten Ausdrucke seiner Entscheidung. Der §. 431 a. a. D. hat dagegen in seinem ersten Sate eine nach Erlaß des Urteiles eingetretene Anderung im Auge, welche durch nachträgliche Erklärungen des Schwurpslichtigen bewirft worden ist und im Urteile nicht vorgesehen werden konnte. Es handelt sich dabei um Thatsachen, deren Beweis dei Erlaß des Urteiles noch ausstand und durch die nachträglichen Erklärungen des Schwurpsslichtigen überslüsssig wird. Es ist der Fall, welcher, wie die Motive zur Civilprozespordnung bemerken, auch in der preußischen Prozespordnung vorgesehen war und das Merkmal hat, daß der Gegner durch die Anderung der Sidesnorm in eine günstigere Lage verset wird.

Was aber den Schlußsat des §. 431 a. a. D. angeht, welcher einem Amendement der Reichsjustizkommission entspricht, so kann derselbe ebensowenig als eine Anwendung des §. 290 a. a. D. angesehen werden. Schon die Art seiner Verbindung mit dem porausgehenden, soeben ers

örterten Sate durch das Wort "auch" beutet darauf hin, daß es sich in beiden Säten um ein Gleichartiges handelt. Es stehen auch in diesem letzten Sate nicht wie im § 290 "offenbar unrichtige", sondern "unerhebliche" Umstände in Frage. Enthalten diese zugleich offenbare Unrichtigseiten, so kommt überhaupt nicht der § 431, sondern der § 290 a. a. D. zur Anwendung. Eine Wiederholung der in diesem gegebenen Regel sür die Sidesnorm wäre überflüssig gewesen. Auch die Vershandlungen dei Beratung des erwähnten Amendements ergeben, daß man nicht an den Fall eines richterlichen Fehlers, sondern, wie im ersten Sate des § 431 a. a. D., an eine nachträgliche Berichtigung eines Irrtumes der Partei durch diese selbst gedacht hat. Als Beispiel wird angesührt, die Änderung eines Datums, von dessen Unrichtigkeit der Schwurpflichtige sich überzeugt habe, und dessen Verschiedenheit von dem richtigen Datum ohne Bedeutung sür die Entscheidung sei.

Findet sonach &. 290 a. a. D. auf den vorliegenden Fall keine Unwendung, weil es sich nach der Feststellung der Vorderrichter nicht um die Berichtigung einer dort vorgesehenen Unrichtigkeit handelt, fehlt es sonach hier an einer besonderen Vorschrift für die Rulässigkeit der Beschwerde, so könnte dieselbe gegen den Berichtigungsbeschluß nur unter der Voraussehung erhoben werden, daß dieser eine Entscheidung enthielte, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurudgewiesen wird. Butreffend ift aber schon in bem jett angefochtenen Beschlusse ausgeführt, daß jene Entscheidung nicht das Eintreten in einen Prozeduraft ablehne, sondern einen Teil der richterlichen Urteilöfindung felbst darstelle. Es handelt sich dabei um die Feststellung der materiellen Bedeutung und Tragweite des bereits erlassenen Endurteiles erster Instant, die begrifflich nur vom ersten Richter gegeben werden kann. Ob dabei die Grenzen überschritten sind, welche in dem §. 431 a. a. D. vorausgesett werden, oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn bie vorgenommene Anderung der Eidesnorm in der gemachten Ausbehnung materiell unzulässig gewesen sein möchte, könnte Remedur nur im Wege der Berufung gegen das demnächst ergehende Läuterungsurteil gesucht werden.

Bgl. v. Wilmowski u. Levy, Kommentar zur Civilprozefordnung 2. Aufl. Anm. 2 Schlußfah S. 530."